Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen		
Öffentliche Sitzung:	Drucksa	ache-Nr.: 03/16/18
Nichtöffentliche Sitzung:	Beschlu	ıss-Nr.:
	Sitzung	am 13.12.2018
4. Änderungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung		
Beschlussvorschlag:		
Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung.		
Begründung:		
Mit der unvermeidbaren Rückzahlung von Anschlussbeiträgen wird es zukünftig eine Gruppe von Beitrags- und eine Gruppe von Nichtbeitragszahlern geben. Nach den Gutachten der Kanzleien LOH vom 28.06.2018 und GKMP Pencereci vom 29.08.2018 ist die Einführung von gespaltenen Gebührensätzen rechtlich zwingend erforderlich. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 29.08.2018 zum Az.: 9 S 20.16 in der zu entscheidenden Konstellation dazu ausgeführt, dass eine einheitliche Gebühr gegen das Verbot der Doppelbelastung nach § 6 Abs. 2 S. 5 und 6 Nr. 2 KAG, gen den landesrechtlichen Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG verstoßen würde. Zur Berücksichtigung von gezahlten bzw. noch zu zahlenden Anschlussbeiträgen müssen abgeminderte Gebühren gegenüber Beitragszahlern erhoben werden. Gegenüber den Nichtbeitragszahlern muss künftig zwingend eine ohne Minderung des beitragspflichtigen Abzugskapital kalkulierte Gebühr erhoben werden. Mit der Änderungssatzung werden ab dem 01.01.2019 unterschiedliche Gebührensätze für Grundstücke mit und ohne Anschlussbeitrag eingeführt. Die gespaltenen Gebühren sollen unter Berücksichtigung des KAG so lange gelten, bis es anderweitige Rechtsprechungen oder eine Gesetzgebung des Landes Brandenburg dazu gibt. Die Höhe der gespaltenen Gebühren wird in regelmäßigen Kalkulationen, mindestens alle zwei Jahre, überprüft. Einreicher: Verbandsvorsteher mit Änderungen gemäß Protokoll beschlossen		
Abstimmergebnis:	Anwesende Mitglieder von insgesamt 19 Mitgliede	
Ja		
Nein		
Enthaltungen		
Gesamt		
Schönefeld,	Königs Wusterhausen,	

Dienstsiegel

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

4. Änderungssatzung

zur

Wasserversorgungsgebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBI I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBI.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBI. I/ 18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 2. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser

- a) im Versorgungsgebiet WAVAS ab dem 01.01.2019:
 - (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

1.46€

(b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

2,49€

- (c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV."
- b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV ab dem 01.01.2019:
 - (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

1,40€

(b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:

(c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV."

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen,

Sczepanski Verbandsvorsteher

Dienstsiegel